

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Erstes Buch. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

romaniae hactenus definit, daß es sei eine ^{frei} ~~freie~~ ^{unabhängige} ~~unabhängige~~ Nation. Wozu dient uns dies
zu wissen, in so fern es als ein corpus betrachtet wird. Nun ist es, daß sich das
es nicht nur einer Nation, sondern auch der republica unterworfen. Aber eine publ. Leg.
kann diese nicht zum Grunde; allein was alle betrifft, was ist die Sache,
daß eine publ. Leg. länger nicht. Nun Ansehen der Nationen, nicht der
an einem, nicht der Nationen, nicht der Nationen, nicht der Nationen, nicht der Nationen,
niederkommen wird. conf. Art. 1 §. de notitia reipublicae. 2

❧ (○) ❧

Erstes Buch.
Von der Lehre der heuti-
gen Staats-Verfassung des
Deutschen Reichs.

Erstes Capitel.
Von der Lehre der hentigen
Staats-Verfassung des Teutschen
Reichs überhaupt. (a)

§. I. (b)

Sie Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was dermahlen das Teutsche Reich heisse und begreiffe? was es mit dessen, wann es als ein zehntes Corpus betrachtet wird, Regierungs-Art, Eintheilungen, Vorrechten, auch activ- und pas-

§. 1. (a) Ein völliger Commentarius über dieses Capitel seynd meine Præcognita Juris Publici Germanici generalissima, oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland überhaupt. Frankfurt und Leipzig 1732. 8.

(b) Siehe dieser Präcogn. Cap. 1. p. 1.

dem nicht ganz wol
raths. Obwohl diese
politische gesten,
den g. f. wenn
im in ihre walt.
des tege imperii

passiv-Ansprüchen zc. für eine Verwandtniß habe, sodann, worinn ins besondere desse Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Gerechtfame, Obligenheiten und Streitigkeiten so ferne sie gegen einander als Haupt und Glieder, oder so ferne diese als verschiedentli- che Corpora und Collegia, oder gegen ein- ander als Mitglieder, oder so ferne endlich das Haupt und jedes Glied (als ein solches) (c) ins besondere betrachtet wird, in An- sehung respective des ganzen Reichs, des Kayfers, der anderen ohnmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedere, der fremden Staaten, und endlich ihrer eigenen Perso- nen, Familien, Lände, Unterthanen, u. d. g. nach des Deutschen Reichs. Herkommen, Grund-Gesetzen, Verträgen, der Reichs- Glieder Privilegien zc. und dieser aller Ana- logie resp. so wohl bestehen sollten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum stehe. Um aber von allem diesem überzeuget zu werden, daß es etwas nütze und woher man diese Sachen erlerne? so wird von dem Nutzen dieser Lehre und deren Quellen etwas gemeldet.

§. 2. (a)

Notwen- digkeit der Erkennt- niß dieses Reiches. Daß nun die Erkenntniß von der heu- tigen Staats = Verfassung des Deutschen Reichs

(c) Nicht aber als einen eigenen Staat ausmachen der Stand.

§. 2. (a) Cit. Przecogn. Cap. 2. p. 19.

§. 1. ob Absicht auf diese nütze
Anmerkungen, so in dem
Texten stehen, in demselben
ist nicht. Specialissimum
ist. u. d. z. 1. a.

a) d. h. definition d. i. in
omnes regulas logicae
iure prius et post rati-
onis prudentiae et iuris
consuetudinis. d. h. d.
zu dem Staat und Verfassung
unvermeidlich. d. h. d. d.
ni. Imperant, d. h. d. d.
f. d. d. d. d. d. d. d. d.
et exequendi, in p. d. d.
imperantem et subditos d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
civiliu. d. h. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d.



[illegible]

auch und esem nütze? so eren
 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2161. 2162. 2163. 2164. 2165. 2166. 2167. 2168. 2169. 2170. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2181. 2182. 2183. 2184. 2185. 2186. 2187. 2188. 2189. 2190. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2215. 2216. 2217. 2218. 2219. 2220. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2226. 2227. 2228. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2234. 2235. 2236. 2237. 2238. 2239. 2240. 2241. 2242. 2243. 2244. 2245. 2246. 2247. 2248. 2249. 2250. 2251. 2252. 2253. 2254. 2255. 2256. 2257. 2258. 2259. 2260. 2261. 2262. 2263. 2264. 2265. 2266. 2267. 2268. 2269. 2270. 2271. 2272. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2281. 2282. 2283. 2284. 2285. 2286. 2287. 2288. 2289. 2290. 2291. 2292. 2293. 2294. 2295. 2296. 2297. 2298. 2299. 2300. 2301. 2302. 2303. 2304. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2311. 2312. 2313. 2314. 2315. 2316. 2317. 2318. 2319. 2320. 2321. 2322. 2323. 2324. 2325. 2326. 2327. 2328. 2329. 2330. 2331. 2332. 2333. 2334. 2335. 2336. 2337. 2338. 2339. 2340. 2341. 2342. 2343. 2344. 2345. 2346. 2347. 2348. 2349. 2350. 2351. 2352. 2353. 2354. 2355. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2361. 2362. 2363. 2364. 2365. 2366. 2367. 2368. 2369. 2370. 2371. 2372. 2373. 2374. 2375. 2376. 2377. 2378. 2379. 2380. 2381. 2382. 2383. 2384. 2385. 2386. 2387. 2388. 2389. 2390. 2391. 2392. 2393. 2394. 2395. 2396. 2397. 2398. 2399. 2400. 2401. 2402. 2403. 2404. 2405. 2406. 2407. 2408. 2409. 2410. 2411. 2412. 2413. 2414. 2415. 2416. 2417. 2418. 2419. 2420. 2421. 2422. 2423. 2424. 2425. 2426. 2427. 2428. 2429. 2430. 2431. 2432. 2433. 2434. 2435. 2436. 2437. 2438. 2439. 2440. 2441. 2442. 2443. 2444. 2445. 2446. 2447. 2448. 2449. 2450. 2451. 2452. 2453. 2454. 2455. 2456. 2457. 2458. 2459. 2460. 2461. 2462. 2463. 2464. 2465. 2466. 2467. 2468. 2469. 2470. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2481. 2482. 2483. 2484. 2485

ad 12.
In hoc tam auct ab invicem, sed in publicum methodo scientifica ab
substantia. Insuper, quod in libro irregularitatem, quod in libro
differentia, systemata ab caesarianorum n. Insuper, vel in libro sub
juncta contraria principia, quod in libro. Insuper, vel in libro
altitudinis, quod in libro. Insuper, vel in libro. Insuper, vel in libro
hinc videtur, quod ratione per se, quod in libro. Insuper, vel in libro
substantia, quod in libro. Insuper, vel in libro. Insuper, vel in libro
substantia, quod in libro. Insuper, vel in libro. Insuper, vel in libro

Reichs so wohl demselben qua Corpori, als auch dessen Oberhaupt, Gliedern und deren Vasallen, Land = Ständen und Unterthanen (sonderlich denen, welchen die Gerechtsame der Unterthanen zu beobachten obliegt,) wie auch Råthen und Beamten von allerley Arten, Advocaten Consulenten, Professoribus, und endlich allen Deutschen ICtis, welche ganze Juristen seyn wollen, ohnentsbehrlich seye, (wiewohlen jedem in seiner Maaß und einem mehr, dem anderen weniger, und einem dieses, jenem ein anderes davon,) ist unwidersprechlich, indeme unter allen vorbenahmten Personen keine einzige ist, deren nicht theils oft, theils doch zuweilen solche Fälle vorkommen, welche in die Staats = Verfassung des Deutschen Reichs einlauffen. Weilen aber 1. der Reichs = Gesetze und des Reichs = Herkommens so vielerley, 2. beede manchmahlen sehr dunkel und 3. veränderlich seynd, oder 4. einander zu widersprechen scheinen, 5. viele Gesetze durch neuere suppliret, erläuteret oder geändert worden, auch 6. oft ganz oder zum Theil nicht gehalten werden, 7. in unserm Reich sich viel irregulæres befindet, 8. der fürkommenden und täglich neu = entspringenden ex Analogia und denen Haupt = Grund = Sätzen von der heutigen Staats = Verfassung des Deutschen Reichs zu unterscheiden nöthigen Fälle eine ohnzählbare Menge ist, 9. man durch einen Fehler und

24 2

manit

namque uno meo publicum tibi inter specialia potius in voluntate mea
 quo philosophiae. Et nam q. d. de Prof. iuris publici Goedek
 professor politico. Inquit, ab. In non sit non iure publi. ius. a. p.
 quod praeferat. In non maximum solus quo philosoph. facultas. me
 huiusmodi. Ubique greditur de autor in 5 sig. verbis. Inm. sig. - 2. d. p.
 auf. sig. controuers.

wann man sich oder seinem Principale zu viel oder zu wenig heraus nimmt, leicht einen sehr empfindlich und unerföhrlichen Schaden verursachen, auch oft das größte Unheil anrichten, oder 10. doch durch die Unerföhrtheit in dieser Lehre sich ungemein verschimpffen kan: anderer Bedencklichkeit zu geschweigen; als ist höchst gefährlich langweilig und mühsam die heutige Staats-Verfassung des Deutschen Reichs erst aus der Erfahrung lernen wollen, hingegen an alle Fälle nützlich und oft ohnwegänglich nöthig, sich vorher, ehe man dergleichen in die Deutsche Staats-Verfassung einschlagender Sachen sich unterziehet, oder wo dieses zu spät wäre, doch so bald möglich, einer münd- oder schriftlichen Anleitung darinn, sonderlich in denen einen selbst ins besondere nöthigen Materien zu bedienen. Ubrigens ist es um diese Lehre etwas gar angenehmes und um die Wissenschafft dieses Staats-Rechts oft etwas sehr einträgliches.

Die
Staats-
Verfas-
sung des
Deutschen
Reichs
zu lehren
ist erlaubt.

S. 3. (a)

Und zwar so hat Deutschland dieses besondere vor anderen Reichen, daß heutiges Tages es ein an sich von niemand mehr angefochtenes Reichs-Herkommen ist, daß nicht nur die Stände des Reichs auf ihren

Uni

§. 3. (a) Cit. Præcogn. Cap. 3. p. 43.

daß man sich
nicht zu sehr
differenziren
muß, conträre
allzuweit
und nicht
nützlich
war sein



Aber obgleich wir wissen, daß das ius publ. nicht nach dem, was man
 versteht, ob man es selbst in der Wissenschaft zu verstehen.
 die Juristen. Obwohl, man man sich nicht zu Grunde legen
 und nicht, daß man sich selbst begreifen muß, und alle diese
 kommt das ius publ. in der Wissenschaft, was große Schwierigkeit hat.
 nicht über ist, wie auch der autor selbst, der David ganz
 unmöglich. Das ius publ. ist eine Wissenschaft, ob das ius publ.
ein ius iuristikon oder philosophische facultas ist? Man soll
 nicht das ius publicum von einer special politica zu verstehen
 für philosophische. Es war z. B. der Prof. iuris publici Goeller
 professor politice. Nichts aber, da man sich von ius publ. nicht
 versteht, wie man man nicht selbst für philosophische facultas
 nehmen. Obgleich selbst der autor in 4. leg. verbis denk - daß
 auf sich contrariet.

[illegible]

Amte als allgerichtet. Auch war es die alte Satzung von 1704
in. musste in diesem Jahr, 6. nicht zu approbieren. Ad. unter
sich. Verordnung muss nicht in die Handlung ab. folgen. pr. unig. und von,
L. und. 1704. in. 1704. 1704. d. a. 1704. 1704. ordin. polit. d. a.

Von der Lehre der heut. Staats-V.

Wie aber nach allen natürlichen und weltlichen Rechten ein jedes Mitglied eines Staats verbunden ist, alle innerliche Unruhen darinn und was nur immer Gelegen-
heit darzu geben könnte, sorgfältigst zu ver-
hüten, ein Jctus (dann diese haben am mei-
sten mit der Lehre von des Staats-Versaf-
sung des Deutschen Reichs zu thun) auch
überhaupt die Rechte nur lehren, erklären
und bey vorkommenden Fällen anwenden,
solche aber nicht verdrehen solle; also ist
ins besondere auch in denen Reichs-Gesetzen
versehen, daß niemand wider solche schrei-
ben, sie zweifelhaft machen oder widrige
Schlüsse daraus ziehen solle. (a) Auch hat

A 3

$$K_{AD} =$$

§. 4. (2) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 35. Instr. Pac.
Art. 5. §. 50. verf. Utriusque. R. Carol. VI.
Wahl. Capit. Art. 2. §. 3. umahlen auch.

[illegible]

Die Ubertreter der obangeführten Reichs-Gesetze ist nach denen Reichs-Gesetzen, daß 1. solche Schriften und Abdrucke casirt, und 2. gegen die Autores und Theilhabere (Verlegere, Buchdruckere, Censores &c.)

mit Ernst verfahren werden solle, welsch letzteres gemeiniglich darinn zu bestehen pflegt, daß ein Fiscalischer Proceß wider dieselbe angestellt wird, die Schrifften confisciret, auch wohl öffentlich durch den Hencker verbrannt werden, so dann der Autor für unehelich erkläret wird, und was dergleichen auf des Richters Belieben ankommende Straffen mehr seynd, wiewohl viele, die es wohl verdieneten, auch oft gelinder durchkommen, nachdem nehmlich die Person, die Schrift und andere Umstände mehr oder weniger Strenge anrathen. Ihro jetzt regierende Kayserliche Maj. haben An. 1720. (f) so gar mit Cassation der Freyheiten derer Universitäten gedrohet, wo dergleichen widrige, besonders die damahlen benahmigte Sätze gelehret würden, wider welsch letzteres sich aber das Corpus Evangelicorum beschweret hat. (g) Ubrigens rathet manchemal die Klugheit, auch nicht einmahl das

21 4

(f) Vid. Ransf. Commiss. Decret d. d. 1720. 12. Ap.
LUNIGS Reichs Archiv. Part. Gen. Contin. 2.
p. 1375.

(g) Conf. Corp. Evang. Vorstellungs-Schreiben
über ermeldt. Commiss. Dec. beyrn LÜNIC 1. c.

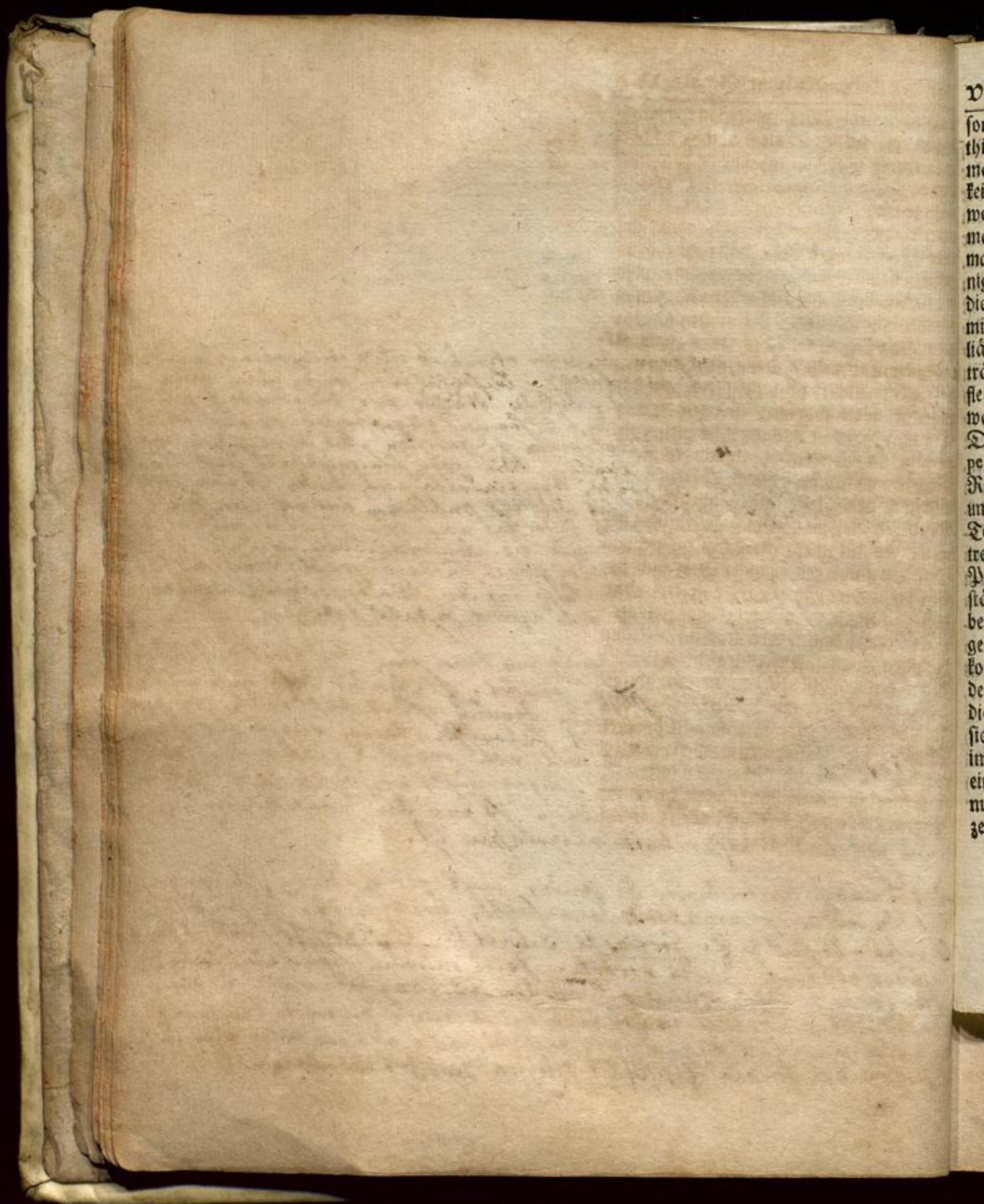
Spic. Eccl. Contin, 3. p. 331. T. 20. p. 728

Electa int. pub. J. 8. p. 81 1/4 Antr.
J. 2. corn. actor. el granat. r. 21.

р. 90.

liber prohibitus & notatus, necesse est

aber wirklich nicht, da 3 Bände abwärts gegeben, weil Indica nur einen B.
des Indica von Göttingen Papistischer Religion zu sein werden.



W
for
thi
m
fei
w
m
m
n
Die
m
lid
tr
fle
w
D
pe
N
un
D
tr
P
st
be
ge
fo
de
di
sic
in
ei
m
ze



Wie das **Jus publi-**
cum zu er-
 lernen sey? **S. 6. (a)**
 Wer das Deutsche Staats-Recht an
 Universitäten lernen will, hat forderist die
 Gelegenheit nicht zu versäumen, wann er
 einen der Sache gewachsenen Mann hören
 kan, ausser diesem ist es besser, er lege zuvor
 in dem Bürgerlichen Recht einen Grund.
 Hat er schon was in denen Neben-Quellen
 und Hülfss-Mitteln dieser Lehre gethan, ist
 es desto besser: wo nicht, kan er das nöthi-
 ge darneben lernen. Eine mündliche An-
 leitung in dieser Wissenschaft hat grossen
 Nutzen, weil man einem viel sagen kan, so
 man in Büchern nicht findet, noch schrei-
 ben darff; doch seynd die von dieser Materie
 handelnde Bücher darneben zu gebrauchen.
 Und da seynd unter denen kleineren Herren
 STRUVENS *Juris publici prudentia*, MAS-
 COVS *Elementa Juris publici*, SCHWE-
 DERS und KEMMERICHS *Introductiones*
ad Jus publicum: unter denen grösseren
 aber Herren STRUVENS *Syntagma Juris*
publici, PFEFFINGERS *Vitriarius illustra-*
tus und SPENERS *Deutsches Jus publicum*
 die beste. Von mehreren, die so wohl das
 ganze Staats-Recht von Deutschland,
 als dessen einzelne Materien abgehandelt
 haben, geben Nachricht STRUVE (b)
 und meine *Bibliotheca Juris publici*
 (c)

vid. p. 8. not. 6.

S. 6. (a) Vid. *Præcogn. Cap. 5. p. III.*

(b) in *Biblioth. Juris Cap. 14. p. 536.*



Die folgendes ist die deutsche Übersetzung des obigen Textes: Glückselig ist es, wenn man das ius publicum universale hat und das ius naturale. Das ist das ius Hobbesius de iure n. Das ist das ius de officio hominis et civis. Das ist die deutsche Übersetzung.

[illegible]

a) Glaubt man nun nicht sehr gering anfangen. Dieses ist möglich, wenn
man sich nur den nächsten Schritt von der Hauptthese aufstellt und
dieses die nächsten controversen behauptet. Man kommt dabei im
manuscriptum publicum deductiones psychische vor, u.
auf die praxin iuris publici.



7
Von der Lehre der heit. Staats-V. 11

lici(c). Wer die Anfangs-Gründe wohl inne hat, kan so dann die Acta publica, Schrifften über die Reichs-Gesetze und eingele Materien, wie auch die Deductiones in hieher einschlagenden Sachen fleißig lesen: bey all diesem ist nützlich, wann man 1. die Reichs-Gesetze allenthalben selbst nachschlägt und deyselben nachsinnet. 2. Die Historie einer dunkelen Stelle erforschet. 3. Sich der Umstände des Autoris wohl erkundiget, um sich so wohl wegen seiner Grund-Sätze bey der grossen unter den Publicisten sich äusserenden Partheilichkeit in acht nehmen, als auch etwa vorläuffig schliessen zu können, was man sich von dem Buch zu versprechen habe? 4. Ordentlicher Weise hat man allezeit die neuere denen älteren vorzuziehen. Zu allem diesem muß aber so dann auch die Erfahrung kommen, welche man sich erwirbt theils durch Reisen, theils durch Umgang mit Staats-Verständigen, theils durch die einem in seinem Amt oder sonst vorkommende Fälle, wiewohl dennoch keiner in diesem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit jemahls auslernen, weniger alle Fehler vermeiden, am allerwenigsten aber Allen recht thun und so viele widerwärtige Köpfe unter einen Hut bringen wird.

Zwey=

(c) Davon zu Stuttgart 1739. -- 1739. 4. Theile in 8. heraus gekommen.

rare iuris prudentiae. *Alte*
ist, als *neue* *ihre* *in*
h. *also* *nicht* *zu* *in*



Zwentes Capitel.

Von der Lehre der heutigen
Staats-Verfassung des Deutschen
Reichs Quellen und Hülfss-
Mitteln insgemein.

§. I.

Der Lehre
von der
Staats-
Verfas-
sung des
deutschen
Reichs

Die Lehre von der heutigen Staats-
Verfassung des Deutschen Reichs
hat theils ihre eigene Quellen, von
aus sie nothwendig hergeleitet werden muß
theils gibt es gewisse Hülfss-Mittel, wel-
che vieles (eines mehr, das andere weniger)
beitragen, ermeldte Staats-Verfassung
leichter, gründlicher und deutlicher zu er-
lernen. Die eigentliche Quellen seynd wie
der zweyerley, nemlich die Haupt- und
Neben-Quellen; jene seynd 1. des Deut-
schen Reichs geschriebene Grund-Gesetze
(a) 2. Die von einem ansehnlichen Theil
des Deutschen Reichs mit dem Kayser oder
Reich, oder unter sich oder mit andern des
Deutschen Reichs Mit-Gliedern geschlos-
sene und in die heutige Staats-Verfassung
des ganzen Reichs einschlagende Verträge
(b) 3. Die Verträge, welche von dem Deut-
schen Reich mit anderen Staaten errichtet
worden.

§. I. (a) Vid. Cap. 3.

(b) Vid. Cap. 4.

a) Ermit hat man nicht laug
man sel mir den nainst
bunnt die nainst an contrave
man hat den stylum put
mit die praxin iuris put



ad 12
a) Schrift ist eine general observation. Alle Gesetze in der Welt sind verändert,
so haben sie diese ungeschickten Juristen mit einem Gleichniss
als vorliegt nach dem, was ab kommen soll, gemacht machen muß. Es
müß müssen die Leser sich bloß nach dem statu reip. richten. So bald sie
das mercken, müßten auch die Gesetze mehr abgeben.



worden seynd, und jenes heutige Staats-
Verfassung berühren; (c) 4. Der Reichs-
Stände und Gliedere Privilegia (d) und
dann 5. das Reichs-Herkommen. (e)

§. 2.

Von diesen Haupt=Quellen ist hier Dieſe noch überhaupt zu bemercken, daß ſolche ſeynd veränderlich ſeynd, indeme ſie zuweilen, und zwar manchmahlen in denen wichtigſten Puncten, nicht nur ſuppliret und erläreret, ſondern auch gar zum Theil geändert werden, welches entweder nach vorherigen auſerlichen oder innerlichen Unruhen durch die darauf erfolgende Friedens=Schlüſſe, oder durch die Kayſerliche Wahl, Capitulationes, (a) oder durch öffentliche Reichs=Schlüſſe zwischen dem Kayſer und denen Reichs=Ständen auf Reichs=Tägen und ſonſten, oder durch das Reichs=Herkommen geſchiehet, und laſſen die alſo ſürgegangene vielfältige Aenderungen ſich aus Gegeneinanderhaltung der alten und neuen Reichs=Grund=Gefeße und Verträge leichtlich erſehen. So offt nun aber eine ſolche Haupt=Quelle in etwas geändert wird, ſo offt wird auch eben dadurch in ſo ferne die Staats=Ver=

(c) Vid. Cap. 5.

(d) Vid. Cap. 6.

(c) Vid. Cap. 7.

2. (a) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & seq.
Cap. 3. §. 13.

[illegible]

Das gezeichnete mitzu. zu copiren. vorgeh. könnte man ruhig
zur illustration der noch übrigen Expositiōnen auf das selbe
bedingen; allein nur diesem Fall man nicht ausser Acht
mit Kapitel in ungedr. handsch. hat von allen B. & L. an,
gleich eine gewisse absolute Vorzeichen ist.

Verfassung des Deutschen Reichs geändert. Zwar pflegen wohl die meiste Reichs-Grund-Gesetze, Verträge etc. mit Clausula versehen zu werden, daß sie unveränderlich und ewig während seyn sollen; alleine dieses ist nur so zu verstehen, wann nemlich den Compaciscenten nicht belieben sollte, solche künftighin ganz oder zum Theil abzuändern. Auch seynd der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder beeder Religionen-Verwandten, oft über derer Verstand sehr uneins, und beklagt sich immer ein Theil über den andern, daß er solche andersst auslege, als es seyn sollte.

S. 3.

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs seynd 1. das allgemeine Staats- und Völkern-Recht, 2. das Römische Justinianische Recht, 3. das Päpstliche Kirchen-Recht und 4. das Longobardische Lehen-Recht. (a)

S. 4.

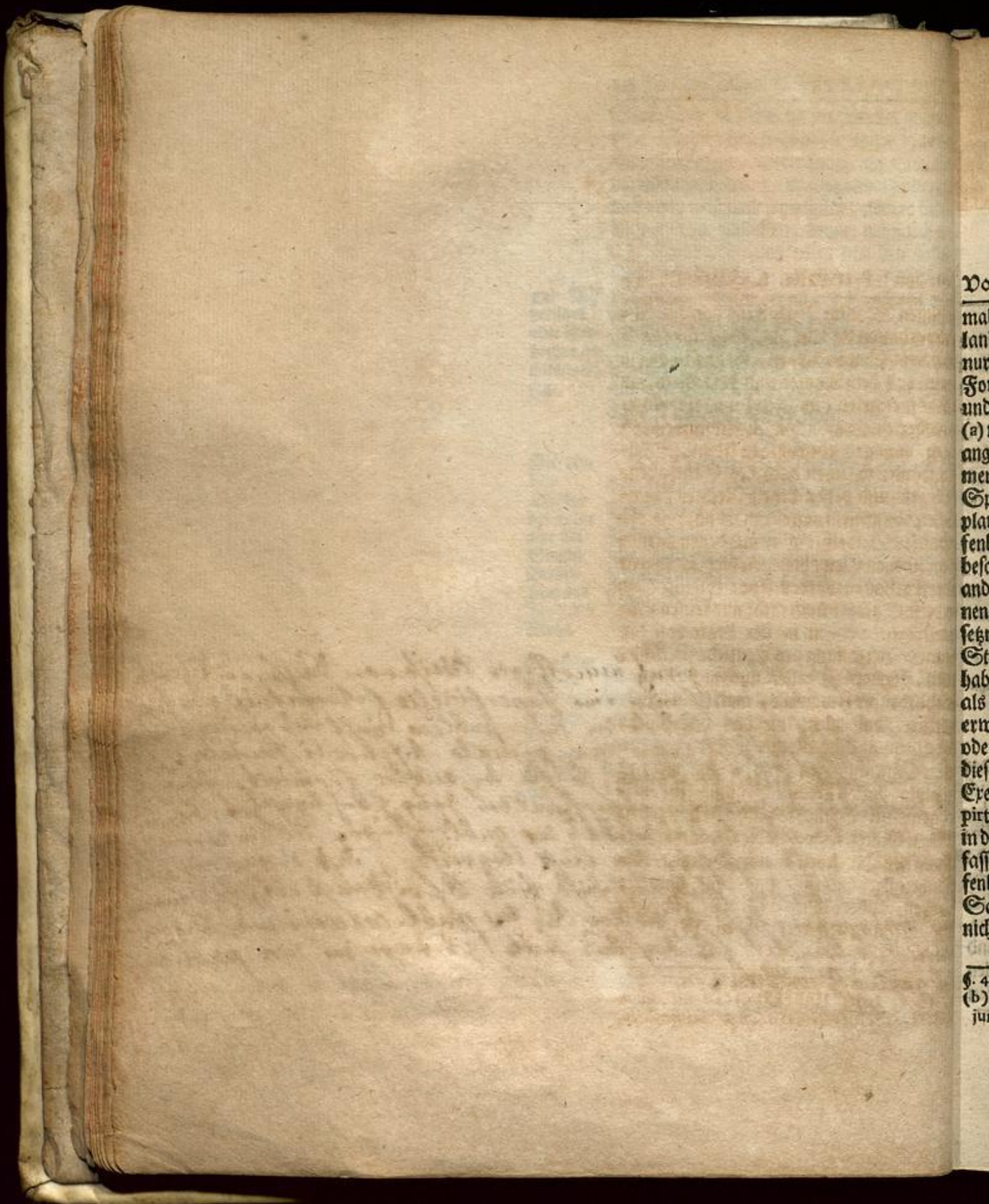
Viele zehlen auch daher 1. den Sachsen- und 2. Schwaben-Spiegel, sammt beeder, sonderlich des letzten, Lehen-Rechten; Alleine, ob gleich darinn viele Spuren nicht nur derer alten Deutschen Bürgerlichen Rechte, sondern auch selbst der eh-

§. 3. (a) Vid. Cap. 8.

a) dieses ist eine general observation
so haben wir schon anpassig
als vorläufige nach dem, was
müssen wir legen auf die
des manövriert, müssen auf.

Darunter
gehören
nicht der
Sachsen-
und
Schwa-
ben-Spie-
gel.





De
ma
lan
nur
Fo
und
(a)
ang
mer
Sp
pl
fent
bese
and
nen
fent
Se
hab
als
ern
ode
dies
Ere
pirt
in d
fass
fent
Se
nid
G
I. 4
(b)
ju



9
Von des J. P. Orellen u. Zölfs-M. 15

mahligen Staats-Verfassung von Deutsch-
land enthalten seyn mögen, so seynd es doch
nur privat-Sammlungen, welche in dieser
Form von dem Kayser und dem Reich nie
und von einzelen Ländern kaum irgendwo
(a) weder ausdrücklich noch stillschweigend
angenommen worden oder in Übung gekom-
men seynd: so gehen auch des Schwaben-
Spiegels und dessen Lehen-Rechtes Exem-
plarien ohngemein von einander ab, zum of-
fenbahren Beweiß, daß es mit denen darinn
beschriebenen Gewohnheiten hier so dorten
anderst gehalten worden seye: folglich kön-
nen diese Spiegel auch nicht nur keinen Ges-
etzmäßigen Nutzen in der Lehre von der
Staats-Verfassung des Deutschen Reiches
haben, sondern sie gelten auch nicht einmal
als Historische Zeugnisse, man könne dann
erweisen, daß nicht nur das Sächsische
oder Schwäbische Recht, sondern præcise
diese Sammlungen und resp. welches
Exemplar davon in einer Provinz seye reci-
piert gewesen. Endlich so haben sie auch eben
in denen Materien, welche die Staats-Ver-
fassung des Deutschen Reichs angehen, of-
fenbahr allerhand falsa und abgeschmackte
Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen
nicht sicher kan getrauet werden. (b)

S. 5.

§. 4. (a) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

(b) Siehe Herrn HARPPRECHTS non usum
juris feudalis Alemannie in Germania superiore.



Hülffs.
Mittel
dieser Leh-
re übers
haupt.

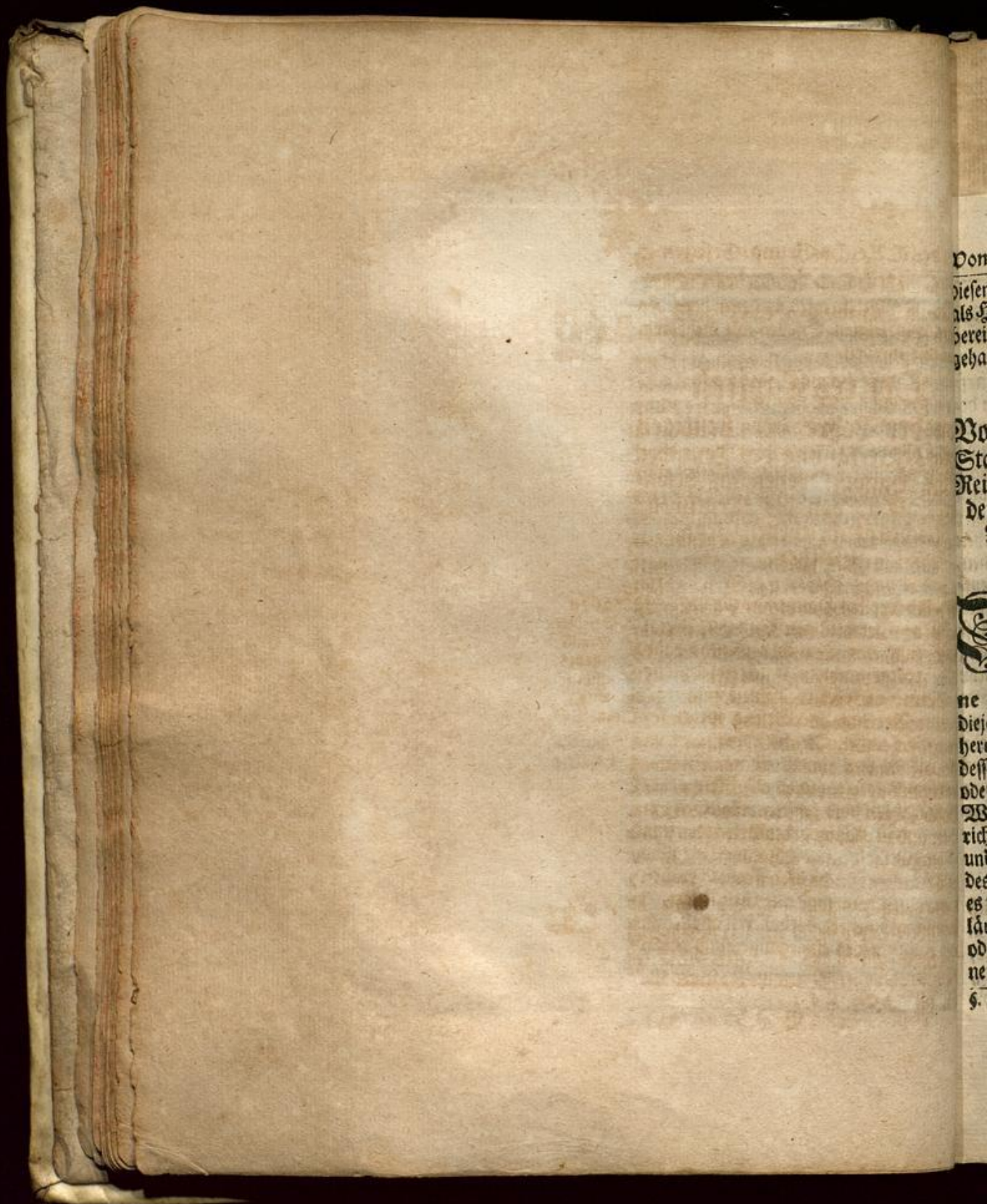
§. 5. Zu denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der Staats-Verfassung des Deutschen Reichs kan man zwar vielerley Disciplinen zählen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat oder derselbigen Hand bietet; alleine theils davon seynd ohnentbehrlich, wenigstens in so ferne, als sie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs einen Nutzen haben oder wann einer diese Staats-Verfassung des Deutschen Reichs aus dem Grund verstehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vorgeschmack davon an einem Compendio Juris publici u. d. g. haben will; ich begnüge mich auch, nur besagte ohnentbehrliche Hülffs-Mittel anzuzeigen.

Und ins
besondere.

§. 6. Diese nun seynd 1. die Historie, des Deutschen Reichs fürnehmlich, so dann auch 2. zum Theil anderer, sonderlich der benachbarten Staaten; 3. die Acta publica und Diplomata, besonders von Deutschland 4. die Geographie, in specie von Deutschland und 5. die Diplomatic, fürnehmlich welche die Urkunden der Röm. Könige, Kayser, Päbste, Reichs-Stände und Gliedere beurtheilen lehret. (a) Von allen diesen

§. 6. (a) Vid. Cap. 9.





Welche es
seyen über
haupt.

Das Deutsche Reich hat kein ein-
geschriebenes Gesetz, welches ganz all-
und durchaus von lauter die heutige Staats-
Verfassung des Deutschen Reiches betref-
fenden Sachen handlete, sondern sie
greiffen alle auch entweder Verordnungen
super negotiis transitoriis, die etwa in
Staats-Verfassung des Deutschen Reichs
eingeschlagen haben, aber mit dem Verlaufe
der bestimmten Zeit, Aenderung gewor-
den, Umstände u. d. g. von sich selbst erloschen
seynd; oder sie enthalten auch viele Sachen
welche die Staats-Verfassung des Deut-
schen Reichs nichts angehen; je mehr es
also ein Reichs-Gesetz Materien in sich
setzt, welche von der Staats-Verfassung
von Deutschland handeln, und je mehr
diese auf die wesentlichste und wichtigste
Stücke der heutigen Staats-Verfassung
des Deutschen Reichs gehen, desto mehr
kommt ihm der Name und die Art eines
Reichs-Grund-Gesetzes zu; dahero einzeln
mehrere, andere wenigere Grund-Gesetze
des Deutschen Reichs zählen.

Und ins be-
sondere.

Meines Erachtens seynd vornehmlich
darunter zu rechnen 1. die goldene Bull, 2.
der Land-Fried, 3. der Religions-Friede
4. die neueste Cammer-Gerichts-Ordnung.

*3. §. ist aus der vorstehenden Abb.
von der Staats-Verfassung
eingeschlagen.*



L. I. C. 3.

ad 12.

ein
h
St
s be
a sie
dnung
a in
a Ne
Berl
gewi
rlosh
Sach
s De
ehr e
sich
efass
je me
ichtig
efass
to me
tet ein
ro ein
Gese

ehm
dull, a
Fried
dnung

al. 12. unter dem publicis, in geyßer David gewis, nach eigentlicher, der
Grundgesetze zu verstehen. Insonderheit hat J. J. F. in seiner
Plöhm: jur. publ. §. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.



5. die heutige Reichs- Hof- Raths- Ordnung und 6. vor allen anderen die Wahl- Caputulation des jeko regierenden Kay- ers. Es findet sich zwar auch noch in den übrigen meisten geschriebenen Gesetzen des Deutschen Reiches hin und her etwas, welches in dessen heutige Staats- Verfassung einschläget und in Ansehung dessen selbige Gesetze auch in alle wege mit zu denen Grund- Gesetzen gehören; es seynd aber denen so viel, daß es zu weitläuffig fallen würde, sie hier anzuzeigen und das Haupt- Werck kommet eben doch auf die benachbteste Gesetze an. Endlich so könnte man hieher zwar auch den Westphälischen Frieden rechnen, weil aber solcher sich doch eigentlicher zu denen Verträgen mit fremden Staaten schicket, so wollen wir desselbigen unter diesen gedencken.⁶⁷

§. 4.

S. 4.
Die meiste dieser Grund- wie auch der
übrigen Reichs- Gesetze finden sich in dem
so genannten Corpore Recessuum Imperii,
(welche Collection aber manc und gar vitios
ist) und vollständiger in LUNIGS Reichs-
Archiv. Auch sind die fürnehmste Reichs-
Grund- Gesetze in STRUVENS und
SCHMAUSENS Corporibus Juris publici
Academicis (deren letzteres billich sich alle
Studioſi anzuschaffen hätten,) und anderer
Orten anzutreffen.

Derer
Samml-
ung.

23 2

\$ 50

7. Prüfung: Wird es nur bleib der Kreislauf von
Schmalfuss Corp. aus mit dem ab 6 h h
vor der mit dem Kreislauf gelassen in der
gibt mit dem neben zusammen.

ist nur möglich, wenn rationale, fruchtbringende, nützliche zu seinen persönlichen Interessen beigetragen, und nur zu diesem Zweck.

[illegible]

§. 5.

Von an-
 deren un-
 terscho-
 benen und
 zweifel-
 haften
 Reichs-
 Grund-
 Gesetzen,

Ausser vorerzehlten Deutschen
 Grund=Gesetzen hat zwar auch GOLD-
 TUS in denen von ihm ans Licht
 benen Constitutionibus Imperialibus
 anderen seinen Sammlungen (a) noch
 hand Gesetze an das Licht gestellt, zu
 dem Ansehen nach in die Classe der
 Grund=Gesetze gehöreten; alleine,
 deme von vielen bereits dargethan wor-
 den, daß sie offenbar falsch und untergeschoben
 seyen, andere ebenfalls nicht weniger
 dächting seynd, und überhaupt niem-
 anders weiß, wo GOLDASTUS die meiste
 kommen, dieselbe sich auch nirgends in den
 Archiven finden wollen: als kan man
 denselben den geringsten Glauben in
 Deutschen Staats=Recht nicht beyme-
 ssen (b) und wäre dahero überflüssig, ihrer
 mit mehrerem zu gedencken.

§. 6.

Und noch
anderen,
wovon
genugsame Nach-
richt er-
mangelt.

§. 5 (a) Umständliche Nachricht von allen Wer-
 des GOLDAST findet man in der Biblioth.
 stor. Hamburg. Centur. 8. p. 238. seqq.
 (b) Einige seynd anderer Meinung, ^{und des meiste}
 §. 6. (a) Welche PFEFFINGER in Vitriar. Illu-
 Tom. I. p. 10. und SPENER in Teutsch. Jur. pub-
 Part. I. p. 1. determiniert haben.

grüßet manchen.
 immanuella nist
 nur als Licht mit
 die zu erlösen
 so wird als der
 immanuella statur
 der wird als
 a) das ist der
 der von
 der von
 der von

Es ist offenbar das. Es sind
die beiden ersten. Goldastus
habe ich zu sehen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kayser Wahl und Eröbning und der
Fürsten Gerechtsamen fürnehmlich,
auch von anderen theils Staats- theils
privat - Sachen des Reichs. Sie rüh-
ret eine güldene Bulle genannt weil, so viel
ist, an alle deren Originalia das Kayser-
Sigill von massiv - Gold, welches die
göldene Bull heisset, gehänget worden
ist, theils noch daran zu sehen ist. (b)

§. 8.

2. Der Land=Fried (Fried in Pre
Sachen, Pax publica profana oder
schlecht hinweg: Pax publica) ist ein aus
Reichs=Tag zu Worms im Jahr 1495
zwischen dem Kayser und denen Stän
des Reichs errichteter und hernach her
dentlich, sonderlich auf dem Reichs=
zu Augspurg im Jahr 1555. Verneuerter
in denen neuesten Reichs=Gesetzen (1793)
kräftigter Vertrag und Gesetz, daß
Stand oder sonst jemand gegen einen
deren Gewalt, sondern den Weg Reichs
gebrauchen solle, auch von anderen die

(b) Siehe davon überhaupt THULEMARIUS
Bullis und so dann unter den Auslegungen
der sämmtlich LUDEWIGS Erläuter. der C
Bulle. (Conf. aber dabey meine Bibl. Jur. P
Patr. I. p. 245.) Von denen anderen siehe LU
WIGEN in Praefat. Tom. II. der Erläuter.
besagte Bibl. I. P. 207. *des Sacerdos Capas.*
§. 8. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 2. &c

[illegible]

Es ist dieses Buchchen von J. J.
Lange, so es nach dem Original
in der Original Sprache eingedruckt
ist. Die Edition ist. Dmich fast
so viel besser als die in der
französischen Sprache gedruckte
Edition.

Es ist nicht der Kunststille, sondern nur eine zu geringer Befähigung der
der publicksten Exaltations-Ordinung.

[illegible]

[illegible]

Die Religionen sind in der That nichts mehr als eine Extension der menschlichen Vernunft; daher muß in der Religion der Kampf in Religionen vorgehen. Die Vernunft ist das einzige, was uns von der Natur trennt. Nur durch Vernunft kann die Vernunft sich selbst überwinden.



nerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs
betreffenden Sachen.

S. 9.

3. Der Religions-Fried (Pax Religiosa oder Pax publica religiosa) ist ein Nahmens Religions-Frieden.
Kaisers Caroli V. von dem Römischen Röm. Friede.
Kaiser Ferdinand I. und gesammten Ständen
des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Aug-
spurg An. 1555. errichteter, bis auf die Ver-
gleichung beeder Religionen gestellter und,
wann diese nicht erfolgt, ewig gültiger Ver-
trag und Gesetz (a) wegen des freyen Reli-
gions-Exercitii der Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten, Friedhaltung zwischen
ihnen und den Catholischen, dann wegen
der von denen Augspurgischen Confessions-
Verwandten eingezogenen Kirchen-Güter
und Suspension der Catholischen Geistli-
chen Obrigkeit Gewalt über die Augspurgi-
sche Confessions-Verwandte, auch anderer
dahin gehörigen Materien. (b)

B 4

S. 10.

6. 9. (a) Er ist eigentlich ein Theil des Augspurgi-
schen Reichs Tags-Abschiedes vom Jahr 1555.
dahero man in dem Corpore Recessuum Imperii
denselben vergeblich unter der Rubric eines Reli-
gions-Friedens suchen würde.
(b) DATT de Pace publica hat Historisch GAIL
de Pace publica Juridisch davon geschrieben; sic
he aber die Bibl. Jur. publ. Part. 3.
(c) Conf. LEHMANNIA et publica Pacis Religio-
is & LEHMANNVM suppletum & continua.
tum, item CORTREJI Observata ad Pacem reli-

*Einige ist wol zu merken, daß die
Pax Religiosa nicht von dem Kaiser
allein, sondern von dem Kaiser und
den Ständen des Reichs errichtet
worden. Und daß die Augspurgi-
sche Confession diejenige ist, welche
in dem Reichs-Tage zu Augspurg
1555. unterzeichnet worden.*

*Die Augspurgische Confession ist
ein Theil des Reichs-Tags-Abschiedes
vom Jahr 1555. und nicht ein
eigentliches Gesetz. Sie ist
dahero in dem Corpore Recessuum
Imperii zu finden. Und die
Rubric eines Religions-Friedens
ist vergeblich zu suchen. Die
Historische Beschreibung davon
hat GAIL in der de Pace publica
gegeben. Die Juridische
Beschreibung davon hat GAIL in
der de Pace publica gegeben.
Die Conf. LEHMANNIA et publica
Pacis Religionis ist ein
Theil des Reichs-Tags-Abschiedes
vom Jahr 1555. und nicht ein
eigentliches Gesetz. Sie ist
dahero in dem Corpore Recessuum
Imperii zu finden. Und die
Rubric eines Religions-Friedens
ist vergeblich zu suchen. Die
Historische Beschreibung davon
hat GAIL in der de Pace publica
gegeben. Die Juridische
Beschreibung davon hat GAIL in
der de Pace publica gegeben.*

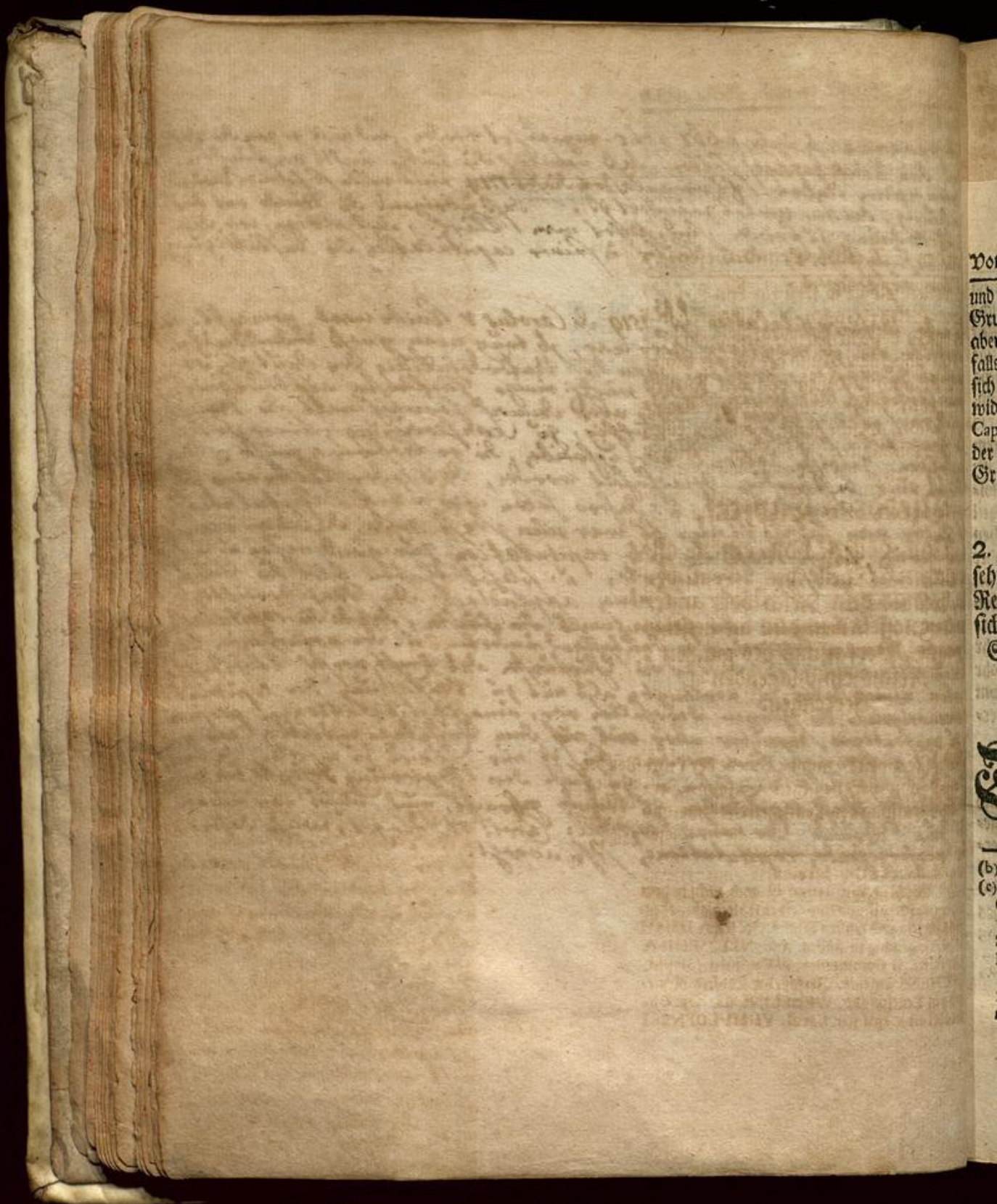
*alten T. Reichs Grund-Ges.
nach, ist, in der
in der Reichs-Tage von
1555. auf dem Reichs-Tage
zu Augspurg, in dem neuen
Reichs-Tage zu Augspurg,
dem 15. April 1555. errichtet
worden. Und daß die Augspurgi-
sche Confession diejenige ist,
welche in dem Reichs-Tage
zu Augspurg 1555. unterzeichnet
worden. Und daß die Augspurgi-
sche Confession diejenige ist,
welche in dem Reichs-Tage
zu Augspurg 1555. unterzeichnet
worden.*

*Die Augspurgische Confession ist
ein Theil des Reichs-Tags-Abschiedes
vom Jahr 1555. und nicht ein
eigentliches Gesetz. Sie ist
dahero in dem Corpore Recessuum
Imperii zu finden. Und die
Rubric eines Religions-Friedens
ist vergeblich zu suchen. Die
Historische Beschreibung davon
hat GAIL in der de Pace publica
gegeben. Die Juridische
Beschreibung davon hat GAIL in
der de Pace publica gegeben.*

*confirmatus worden; allhier ist die Confirmation noch bis dato nicht
erhalten; obgleich die Augspurgische Confession 1555. d. 25. April. 1555. mit
Kraft verfaßt worden. Und die Confirmation 1555. d. 25. April. 1555. mit
Kraft verfaßt worden. Und die Confirmation 1555. d. 25. April. 1555. mit
Kraft verfaßt worden.*



[illegible]



Vor
und
Gr
aber
fallt
sich
wid
Cap
der
Gr

2.
sch
Re
sid

Se
1
6



diejenige Verträge, welche von einem ansehnlichen Theil des Deutschen Reichs mit dem Reich oder unter sich von Zeit zu Zeit geschlossen worden seyn und in die heurige Staats-Verfassung des ganzen Reichs einschlagen; weil aber derer viele seyn theils auch nichts weiteres sonderbares enthalten, als was auch in ein oder andern der Reichs-Grund-Gesetze verstanden wird, als will ich hier nur die fürnehmste und die berühren, wodurch sich etwa ein Theil des Reichs in die Form eines ordentlichen eigenen Corporis begeben, oder sich näher zusammen gesetzt hat, oder wodurch die Reichs-Rechte einer ganzen ansehnlichen Provinz fest gestellt und determiniret worden seynd u. d. g. Diese nun seynd ohngefähr folgende.

Und ins
besondere.

1. Die Chur-Fürsten Verein vom Jahr 1521.
2. Der Lothringische Vertrag vom Jahr 1542.
3. der Burgundische Vertrag vom Jahr 1548.

Von der

Chur-

Fürsten

Verein

de 1521.

Die Chur-Fürsten Verein ist eine, aus verschiedenen anderen dergleichen vorhergegangenen Verträgen, im Jahr 1521. neuert und erläuterte Vereinigung in Verbindung des Chur-Fürstlichen Collegii unter sich, zu Handhabung ihrer und des Reichs. Meditat. ad Capitulat. Joseph MULDEN. Capitulat. harmonicam &c.

S. 2.

1. Die Chur-Fürsten Verein ist eine, aus verschiedenen anderen dergleichen vorhergegangenen Verträgen, im Jahr 1521. neuert und erläuterte Vereinigung in Verbindung des Chur-Fürstlichen Collegii unter sich, zu Handhabung ihrer und des Reichs.

Meditat. ad Capitulat. Joseph MULDEN.

Capitulat. harmonicam &c.

Die Chur-Fürsten Verein ist eine, aus verschiedenen anderen dergleichen vorhergegangenen Verträgen, im Jahr 1521. neuert und erläuterte Vereinigung in Verbindung des Chur-Fürstlichen Collegii unter sich, zu Handhabung ihrer und des Reichs. Meditat. ad Capitulat. Joseph MULDEN. Capitulat. harmonicam &c.



Die ~~alte~~ / selbige mündl. in Hand Kommt, hat nun einen Nachsch. 80 sind aber
gerade selbst in Corps von 3000 Mann überbet. In die 2. Hälfte d. 19. J. d. 19. J.
waren, das waren, nach den, Grundz. in der 1. 19. J. d. 19. J. d. 19. J.
in der 3000 in. 19. J. 2000 Mann liegen, im Fall der Not aber die 19. J. d. 19. J.
doppelt werden sollen. ad. p. 331.

[illegible]

1) Mit diesem Verträge hat es fast eben die Locusmündigkeit, als mit dem vorhergehenden. Dann gleichwie der Vertrag von Lötzingen, so war auch dessen Zweck zu sein, nicht, als gab man 2. Carolus V. neben Philipp von, das seine Burggräfinnen, nicht zum deutschen Reich gehörten. Diese Schikanen mußten nicht Carolus a. 1548 mit dem Kaisertrage zu Augsburg, welche man fast in comitia armata in manum plerum, weilten demselben Carolus V. seine victorieuse armee nur nicht in alles was er wollte, befohlen. In Haude des Krieger, Kaiser, wurde man, das selbe Maximilian. I. Indem, das er in Burggräfinnen Land zu sein, Land des Kaisers gemacht, zugegeben, das sie zum deutschen Reich gehörten, nicht von einigen, nichten ganz außer Acht, in z. f. Geldern u. Utrecht. Und von Westphalen, waren; das schon der Kaiser der Burggräfinnen Philippus in. seine Nachfolger haben ex sessionen in comitiis hinforsich gegeben, so beantwortet Carolus aber, das nirgend von diesen Landen was zu dem Kaiser Conteribus gegeben worden. In der Erklärung der Kaiser des Maximilian. I. Burggräfinnen. nicht anders nicht zur Decretion gekommen. &c. was aber Philippus in. Utrecht nicht wissen, so wollte er gegeben, das selbe zum Kaiser gehören; er wollte aber nicht, sie zu den Burggräfinnen Lande pflegen, indessen sie dieses Land nicht durch den Burggräfinnen Vertrag und Kaisertrage, zu haben, das Kaiser von Philippus nicht, alle Burggräfinnen. Land vor sich in. verein zu stellen in. selbige in ihren Besitz zu setzen. &c. Wie wird dieser Vertrag des deutschen Kaiser obligator, werden wir weiter ad p. 55 sehen. Es wird es ungemein schwer zu machen, das diese in forma gemacht Kaisertransaktion in Kaiser Abf. d. a. 1548 & 67. nicht durch. confirmiert worden.



Von innerl. Vertrag. des T. Reichs. 29

Reichs Gerechtsamen und Bevestigung guten Vertrauens unter ihnen. (a)

§ 3.

2. Der Lothringische Vertrag ist ein im Jahr 1542. zwischen dem Römischen König Ferdinand I. Namens des Kaisers und des Reichs mit dem Herzoglichen Hause Lothringen errichteter Vertrag, wie weit dieses und dessen Lande Verbindung mit dem Deutschen Reich sich erstrecken solle. (a)

§ 4. 6)

3. Der Burgundische Vertrag ist ein auf dem Reichs-Tag zu Augsburg im Jahr 1548. zwischen Kaiser Carl dem V. als Herzogen zu Burgund, mit dem Deutschen Reich errichteter Vertrag, wie ferne die Burgundische Lande mit dem Deutschen Reich verbunden seyn sollten. (a)

Fünff-

§ 2. (a) Diese Ehur-Fürsten-Berein findet sich in LUNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. unter Ehur-Fürst. und Ständ. p. 243. &c. SCHMAUSSENS Corp. Jur. Publ. Academ. p. 158. Add. GUNDLING de causa & origine foederis seu unionis Electoralis.

§ 3. (a) Er kan gelesen werden bey LUNIG im R. Archiv. Part. Spec. Cont. 2. unter Lothringen p. 299. &c. Add. tamen Lib. 2. Cap. 4. §.

§ 4. (a) Conf. Reichs-Absh. de 1548. §. 67. LUNIGS R. Arch. Part. Spec. Contin. I. unter Burgund p. 4. &c. SCHMAUSS. I. c. p. 257.

Der Lothringische Vertrag ist ein im Jahr 1542. zwischen dem Römischen König Ferdinand I. Namens des Kaisers und des Reichs mit dem Herzoglichen Hause Lothringen errichteter Vertrag, wie weit dieses und dessen Lande Verbindung mit dem Deutschen Reich sich erstrecken solle. (a)

Von dem Burgundischen Vertrag de 1548.

Handelt von dem, was für einen Vertrag es ist, und dass es ein Vertrag ist, der zwischen dem Kaiser und dem Reich geschlossen ist.



21. Cap. v.
ad 12.

Wenn diesem Buche eine p. by. gesandt werden, so sollst du
sagen, dass es nicht mehr zu gebrauchen ist, sondern
zu werfen ist, oder, wenn man es nicht
zu werfen will, so sollst du es
zu werfen in die Hand.



ad 83.
 a) In alten Zeiten hatten alle weltl. Potentaten in Europa das ius investiturae über
 die geistl. Ämter, d. h. sie besetzten die geistl. Ämter, wie auch früher z. B. in
 Rom von Summorh. u. Papen, wie gefallen. So im 12. u. 13. J. aber der Papst
 Gregorius VII. zuerst, später auch Innocenz III. zu disputieren, dass
 die weltl. Potentaten nicht die geistl. Ämter besetzen dürfen, sondern
 nur die weltl. Ämter besetzen dürfen, und die geistl. Ämter nur von geistl.
 Potentaten besetzt werden dürfen. Dies wurde durch die Investiturstreit
 zwischen Papst Gregorius VII. und Kaiser Heinrich IV. entschieden.
 Der Papst gewann, und die weltl. Potentaten verloren das ius investiturae.
 Seitdem besetzen nur geistl. Potentaten die geistl. Ämter, und weltl. Potentaten
 nur die weltl. Ämter. Dies wurde durch die Investiturstreit bestätigt.
 Der Papst besetzt die geistl. Ämter per baculum et annulum, d. h. mit
 Stab und Ring, und der Kaiser besetzt die weltl. Ämter mit weltl. Mitteln.
 Dies wurde durch die Investiturstreit bestätigt.

ad 84.
 b) Siehe oben, die Investiturstreit, d. h. die Investiturstreit zwischen
 Papst Gregorius VII. und Kaiser Heinrich IV. Dies wurde durch die
 Investiturstreit entschieden. Der Papst gewann, und der Kaiser
 verlor das ius investiturae. Seitdem besetzen nur geistl. Potentaten
 die geistl. Ämter, und weltl. Potentaten nur die weltl. Ämter.
 Dies wurde durch die Investiturstreit bestätigt. Der Papst besetzt
 die geistl. Ämter per baculum et annulum, und der Kaiser besetzt
 die weltl. Ämter mit weltl. Mitteln. Dies wurde durch die Investiturstreit
 bestätigt.



gewesen seynd, ist er doch in Übung ge-
men, und wird noch jeso durch die Kai-
serliche Wahl=Capitulationen (a) bestärkt,
doch so, daß der Kayser zugleich ver-
bunden wird, denen vielfältigen Eingriffen
Übertretungen des Päpstlichen Hofes
wider abzuwehren, und daß selbiger
die Evangelische Stände (welche ihn ge-
gar abgeschaffet sehet) von keinen
ten seyn solle. Dieser Vertrag wird ge-
nüglich mit dem Nahmen Concordata
tionis Germanicæ beleget. (b)

§. 5. 67

Von dem
Westphä:
lischen
Friedens:
Schluß.

Der Westphälische Friedens-Schlus
ist ein im Jahr 1648. zwischen dem Kaiser
und denen mit ihm es haltenden Reichs-
Ständen einer Seits, zu Münster mit
Eron Frankreich und denen ihm anhang
den Reichs-Ständen anderer Seits
zu Osnabrück mit der Eron Schweden
denen ihm anhangenden Reichs-Ständen
auch anderer Seits nach einem geführ
langwährigen Krieg getroffener ewiger

§. 4. (a) *Wahl: Cap. Car. VI. art. 14.*

(b) Man fan sie lesen in LUNIGS Reichs-
Specil. Eccles. 1. Theil p. 113. beyrn SCHM
SEN1, c. p. 113. Add. CORTREJI obferv
hæc concordata. LINCK de Concordat.
Germ. &c.

S. 5. (a) Dabero die Evangelische Stände
hoch aufgenommen, da die Jesuiten in
kannten Mackenizischen Sach ein gewisses
poral-Werck daraus machen wollen.

[illegible][illegible]

Von
Fried
des
gen
theil
ande
auch
narr
gefa
Ber
zwise
liche
Ind
Gese
hero
Reic
Es g
und
cutic

tius
Ed
X. fo

(b) E
fa
(b) D
ar
(c) D
fa
fi
E

ebure
im 9
doch
er 2
m fien
h selb
berm
die an
in de
eschd
h selb
inde
noch
auch
bet, l
ch de
obim
tolera
a, sit
loth n
so lo
das
zu hal
ch ad
lische
Ubrig
sen

tations
ERS H
ERS
ANN
vieni
a.



seind noch diese Stunde nicht alle restituirt,
welche es krafft Westphälischen Friedens
seyn sollten.

S. 7.

Der Baadische Friedens=Schluß end-
lich ist ein im Jahr 1714. zwischen dem
Kaiser und Reich einer, dann der Cron
Frankreich anderer Seits nach einem ge-
führten zwölffjährigen Krieg zu Baaden
im Ergau (nach schon vorher zu Rastatt
geschlossenen Präliminarien) völlig errichte-
ter Friede, welcher hauptsächlich die heutige
Gränzen zwischen dem Deutschen Reich
und der Cron Frankreich reglirt, den aber
die Evangelische Stände des Reichs, so
ferne er dem Westphälischen Frieden zuwi-
der ist, und die Clausul des 4ten Artikuls
des Nijwickischen Friedens (daß in denen
von Frankreich restituirten Orten die Ca-
tholische Religion in dem Stand bleiben
solle) wie sie zur Zeit des geschlossenen Frie-
dens gewesen ist,) darinn bestätiget wird,
nicht erkennen wollen. (a)

C 2 Sech

S. 7. (a) Er ist in LÜNIGS R. Archiv. Part. Gen.
Cont. II. p. 1075. 1107. seqq. bey SCHMAUS-
SEN l. c. p. 1609. auch sonst in vielen Collectio-
nibus Actorum publicorum, ingleichen einzeln
anzutreffen. Add. STRUVII Histor. Rastat-
tisch. Friedens-Handlung und meinen vollständi-
gen Bericht von der so berühmten als fatalen
Clausula Art. 4. Pacis Rysvicensis.

lovin beland ist, Inp Wence
hominen deff. de Wence laf ab
sting alia actas pauer Razi
fip ubi dicit isaponitig
prou Raganom zu fipen,
belgus or wung stou bion
staud worden; so muß
wogproumno actas gültig
fipendel ist, d. d. fipen
fipen lüing zu fipen fip
als in d. d. fipen fipen

Alp fipung no fipen fipen

L. 1. Cap. VII.

2) ^{ad 11.} folgt aus dem Wort Reichsgerichten folgt ganz frei zu verstehen, daß es nicht anders
als ein ius consuetudinarium germaniae ist. Man sieht nun ex primis principiis iuris
civilis bekräftigt, daß ein solches ius consuetud. obs. so viel als ein lex scripta et sanc-
tata; also ist leicht aus dem ius in iure publ. non deservt hanc zu verstehen. congr.
Thomasi Diss. de iure consuetudinis et observantiae. et Gundlingian: P. VII. p.
142.

6) Wegen der Schürdigkeit dieser Materie in thesi wurde, daß der autor unvorsichtiger
 gewesen wie wir zu sehen, seg mit unsen ssser wurde. Allein in applicatione soll
 es nicht statuas pferre, da jedoch der Beweis nach Krügel'schen ist
 nicht zu thun möglich.

ad 4.

c) Zur Illustration infolgt die folgende Zusammenf. Es wird umlief in der Lage
Tulla Tit. 28. §5. nun Unregelmäßigkeiten: invenimus etiam ex clarissimis relationibus et
situationibus antiquorum a tempore, cuius contrarii iam non habetur memoria, per eos
qui hoc praestebant esse ingiter observatum per unum das in dieser Welt zu sein
in Lösung zu stehen u. der neue Kaufvertrag zu Nürnberg gefahren werden mußte.
Es ist ab auf im Inst. pacis art. V. §30. "Byd Innen Statibus imperii ex comuni
torem imperium hactenus vitata praxi salius reformandi compertum wil für
rioritatem territorialem fällen. Ibid. art. IX. §2. wird von Innen rectigalibus vfu

gehören, und dadurch unterscheidet es sich von anderen Gewohnheiten.

S. 4

Verschiedene Arten des Reichs; Herkommens.

Wie aber nicht bey allen die Stände
Verfassung des Deutschen Reichs be-
stehenden Sachen gleichbalden auch das ge-
he Reich, sondern zuweilen der Kayser
und das Reich, zuweilen der Kayser allein
zuweilen die Stände allein, zuweilen alle
ein Corpus, Collegium oder Claß derselben
interessirt seynd, also gibt es eben auch
viele Arten des Reichs-Herkommens.

§. 7

Wer et-
was zum
Reichs-
Herkom-
men ma-
chen kön-
ne?

Aus diesem fließet weiter, daß, was zu einem Reichs-Herkommen zu machen, nicht allemahl die Genehmhaltung Kayfers und gesamten Reichs, sondern derer Interessenten (deren der eine Etwas thut oder unterläßt, und der andere Theil es weißt und darzu schweigt) erfordert werde, wie sich dann auch viele aus von dem Kayser oder allein von den Ständen, oder nur von einem Theil des eingeführten Reichs-Herkommen finden.

§. 6

Die In-
teressen-
ten müs-
sen davon
wissen
und dar-
ein bewil-
ligen.

Solle aber etwas zu einem Reichthum kommen, so müssen die Inhabenden 1. davon gewusst und 2. ihren Theil daran gegeben haben. Dieses ist daraus geschlossen, wann der andere

a) Es gibt nur das Wort Reich
 als in der consuetudinarium &
 civilis. Und es, das in, das
 ist; also ist es das nur
Thomasii Dios. de iure consue
 142.

6) Wegen der Schwingungzeit &
Stärke, wie oben, leg mit
ne feuchtes abgewaschener, &
mir zu thun mußte.

In hoc est vinctus
 accuratus quod
 Gausprofatus est
 quod est vinctus
 prope de clausura
 in quod est vinctus
 pacem in hoc
 in hoc est vinctus

c) In illustratione inf. di. 28. Tit. 28. §. 5. non in pregr. conditionibus antiquorum a temp. qui hoc praecedunt esse imp. In Lösung zu stehen u. der hiesig abh. im Inst. pacis totum imperium hietetur u. prioritatem territorialem fac.



[illegible]

2366.

Leib ist nicht zum Kaufsoctum. Denn wenn die Leutliche ihre Willen
geben, ist es ein pactum expressum, welches für abge- den Kaufsoctum nützlich
in contradictionem ist. Ein Kaufsoctum ist aber si patientia parat. Es ist
nicht zu verstehen, daß sie einen Vertrag, gleich als im iure civi: zum iure consuetu-
dinis, nur actus plures nec vi, nec clam, nec precario exerciti, quibus non
contradictum fuit. Es aber wenn diese in contradictione verbleiben, so kann das
contradictorio obstat. Ist nicht stund. Es ist finit ad v. als mit der pre-
scription, in der Kaufsoctum, in hunc, immo habung zuerst nach acqui-
rit, ist in der Zeit nichts mehr, als eine prescription.

die Se
über
offt la
weder
wehret
spruch
gar et
sich sell
billiche
da gese
stände
um gri
er zu se
ren, o
das E
durch
sonderl
Anführ
Patienz
denen d
Fehler
als keir
vill.
man ni
tülle zu
jinder
mein m
o hat
Protest
jand E



die Sache weißt oder wissen kan oder soll,
(über welchen drey Stücken aber wiederum
oft lange gestritten wird,) darzu aber ent-
weder schweigt, oder sich zwar Anfangs
wehret, auf des anderen Theils Wider-
spruch aber die Sache ersigen lästet, oder
gar etwas thut oder unterlästet, woraus von
sich selbst folget, daß er jenes Verfahren
billig oder doch geschehen lasse. Alleine
da geschiehet manchemahl, daß solche Um-
stände vorhanden seynd, da der eine Theil,
um größeres Unheil zu verhüten, oder weil
er zu schwach ist, es dermalen hinaus zu füh-
ren, oder er sich in einer anderen Sach-
das Spiel damit verderben würde, zwar
durch die Finger siehet, nachmals aber,
sonderlich bey veränderten Umständen, mit
Anführung dieser Ursachen die vorgebliche
Patienz entkräftet, oder es als einen von
denen Ministres oder Cansleyen begangenen
Fehler auf diese schieben, und das geschehene
als kein Reichs-Herkommen ansehen lassen
vill. Ob nun wohl in jenen Fällen, wann
man nicht im Sinn hat, zu dergleichen was
Tille zu sigen, und doch auch die Sache nicht
hindern kan, man sich wenigstens und insge-
nein mit Protestationen zu verwahren pflegt,
so hat doch auch diese Materie von denen
Protestationen und deren Würckung aller-
hand Schwierigkeiten.

in in thesi propositi.
in 1) ist mit dem Regi-
tus solbige schuldig
ist, daß nicht vor-
einer Sache geschiedet
es der Zeit wegen nicht
in geschiedet vorkommt.

Sind sind also dann ganz irr-
thümlich vorkommend in dergleichen
chicanen.



§. 7.

Es betrifft
geschehene
oder unter-
lassene
Sachen.

*§. 7. f. betrifft nicht nur
geschehene, sondern auch
unterlassene Sachen, daher
man sich oft auf dieses oder
jenes nicht geschene oder
nicht geschehene beziehet, es
sey Reichs-Herkommen, das
dieses oder jenes nicht gesche-
he oder geschehe, oder das, wann
es eingeführt werden wollen, man
es zugegeben habe, und der andere
darauf von abgestanden seye.*

Das Reichs-Herkommen betrifft
nicht nur geschene, sondern auch
unterlassene Sachen, daher man sich oft
auf dieses oder jenes nicht geschene oder
nicht geschehene beziehet, es
sey Reichs-Herkommen, das
dieses oder jenes nicht gesche-
he oder geschehe, oder das, wann
es eingeführt werden wollen, man
es zugegeben habe, und der andere
darauf von abgestanden seye.

§. 8.

Ob reite-
ratio actu-
um erfor-
dert werde?

Weiter hatten die meiste dafür,
zu einem Reichs-Herkommen allemal
fordert werde, daß eine Sache öfters
derholt worden seye; andere aber glaub-
ten, daß zuweilen auch wohl ein einziger Akt
wann er die übrige Erfordernissen
Reichs-Herkommens hat, genugsam
etwas zu einem Reichs-Herkommen zu-
rechen, obwohlen freylich richtig seye, daß
mehrere Exempel man von einem
Herkommen aufweisen könne, desto
ger sich dawider einwenden lasse.

§. 9.

Oder eine
Länge der
Zeit?

So meynen auch die meiste, daß
einem Reichs-Herkommen eine Länge
Zeit, ohnfürdenckliche Jahre u. d. g. er-
fordert würden; andere aber stehen in
Gedanken, daß, wie ein zum Reichs-
Herkommen sich qualificirender Fall ist



ad § 8. & 9.

[illegible]

[illegible]

niger Zeit und Jahren oft fürkommen können, also, je öfter es geschehe, desto eher entstehe daraus ein Reichs-Herkommen, sonderlich, wann es nicht nur mit Wissen, sondern auch mit ziemlich deutlicher Bewilligung des anderen geschehe, welches jedoch mit solcher Maass zu verstehen seye, daß der andere Theil nach denen Umständen der Sache von der Zeit der Wissenschaft an Raum genug gehabt habe, seine Beschwerden dagegen fürzubringen.

S. 10.

Ein Reichs-Herkommen kan, gleichwie dessen vielerley Arten seyn, also auch nach deren Beschaffenheit auf mancherley Weisen, e. g. durch Documenta, Historicos, Zeugen u. d. g. erwiesen werden, wiewohl, sonderlich bey der mittleren Art, grosse Behutsamkeit zu gebrauchen und nicht genug ist, erwiesen zu haben, daß etwas geschehen seye, sondern auch, daß der andere interessirte Theil es erfahren und geschwiegen habe: Auch seynd oft bey einer Sache besondere Umstände, welche dieselbe ganz alteriren, e. g. so kan kein anderer Chur-Fürst das Ceremoniel prärendiren, welches etwa der jetzige Kayser dem jetzigen Chur-Fürsten zu Pfalz, als seinem nächsten Anverwandten, zustehet.

E 5

S. 11.

was gründet man, fürst ein
ist ein vortri n. kind. In for
pubt. ein. Kassa. und n. n.
deducirt man, so bleibt
besonder. Forum.



ad 12. Es ist aber nicht ganz mal zu verstehen, daß Ins ins Justinian: nunciam ius pri-
 vatum sit, nunc ad decidendas causas publ. nicht gehöret ist, und
 mag. In compendia iuris publ. mag. ist es nicht allegiert, und
 mag. von dem Misbräuch des Justin: nicht zu reden. Es magst man
 sich f. in materia iurisdictionis gemüß, indem man selbst nach
 dem iure Justin: raisonniren will, da Ins selbst reuera ad ius pu-
 blicum gehört, indem In iurisdictione Justin: Insil der regalien aus-
 weis. Insgefahr gehört in materias de magistratibus, nunc mag.
 mag. allein mag. ad ius publ. gehört, als mag. für sich selbst die
 Insil gemüß haben. Insgefahr aber nicht man nicht selbst
 als das Ins Justin: in iure publ. gar keine Mühe haben. Ins
 also nicht Ins selbst sind in ihren Vorposten Insil gemüß, d. In
 selbst dem iure civili Justin: nicht mag. Principes enim imperii inter
 se in causis privatis utuntur iure privatorum. Und hactenus gehört
 Insil des Justinianus nicht unter die fontes iuris publici, sc. ad deciden-
 das causas privatas statum imperii.



a) Sub ius canonicum lat in iure pub: ius, iugumque regum
 Item sub ius Regis. Nunc est quid sit, sed et nunc
 ratione ipsius dignitatis in. quid: ius est sub ius canon
 ius. Et nunc est in ius in ius, in ius diocesano, in ius
 ecclesiastica per sub ius in ius in ius. Nunc ius in ius
 L. 4. c. 5. Nunc ius in ius. Nunc ius in ius in ius in ius
 Nunc ius in ius, in ius in ius in ius. Nunc ius in ius
 in ius in ius ecclesiastica nunc ius, in ius in ius
 nunc in art. in ius: nunc ius, nunc ius in ius in ius
 Nunc ius in ius in ius.

ad 4.
Vn raison, maxime ad ius feudale bene iure publ. zu wissen heißt nicht
frei, ist gar palpable. Denn alle Rechte im Druck sind in v. fallen
nur Kräfte id. Person unter dem Schutzgesetz v. d. Kräfte selbst
insgesamt nur unter allen nur dem iure feud. Langobard. Decret.
ist ein unter Schutz, Kraft recipiert.

a) *Abus in canonicum* hat in
 dem der selbe *Abus* *Abus* *Abus*
 für *ratione* *ipso* *significat* *n.*
Abus. *Es* *muss* *ab* *g.* *in* *de*
ecclesiastica *et* *blut* *zur* *Non*
L. 4. c. 5. *Non* *den* *gust.* *Non*
Non *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
in *Martin* *de* *ratione* *ecc*
nus *in* *art.* *V.* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*

Die *raison*, *maxime* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus, *ist* *gar* *palpable*. *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*

daben die Hoheit und Freyheit der Stän-
 und übrigen Glieder des Reichs nicht
 den Augen zu sehen ist. Andere legen
 sem Recht in Reichs- Lehens- Sachen
 viel, andere allzuwenig zu.

Neuntes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln Lehre von der heutigen Staats- Verfassung des Deutschen Reichs.

§. 1.

Für
nehmste
Hülffs-
Mittel
1. die
Deutsche
Staats-
Historie.

Die fürnehmste Hülffs-Mittel
 Lehre von der heutigen Staats-
 Verfassung des Deutschen Reichs
 seynd 1. die Staats-Historie dieses Reichs
 von dessen Ursprung an bis auf jetzige
 ten. Dann aus solcher kan zum Theil
 Reichs-Herkommen erlernt und erren-
 werden. So dienet auch solche sehr zu
 sto leichterer, deutlicherer und gründlicher
 Verständniß und Erklärung der übrigen
 Haupt-Quellen des Deutschen Reichs.

§. 2.

Cautelæ
dabey.

Es ist aber dabey sonderheitlich
 zu beobachten: 1. Daß, weilen die me-
 welche die Historie des Deutschen Reichs
 auf eine solche Art beschreiben haben,
 sie in dem Deutschen Staats-Recht Diem-



Cap. 3. f. per capitulat. Caroli VI. art. 20. expresse das uns Langobard.
 nicht z. f. per capitulat. Caroli VI. art. 20. expresse das uns Langobard.
 egen die...
 I. (no. infra p. 400.)

L. Cap. ix.
ad 1.

Die Kunst Mittel im iure publ. sind mit einem Wort die Historie,
 die die auf der auctor. rignutt. Laing, reuders regibt, indem die
 reuders discipline, Geographie, diplomatice etc. vorzuehelfen,
 die so fern, hieser geseit, als in die fontes u. insubstanz fülle.
 Mittel der Historie sind.

Die Kunst Historie in iustorum iure publ. insubstanz, die, so founen
 das. Man soll obelbige das Linder nussige, legem imperii nro,
 nro. so bezieht das 3. f. insubstanz das innotum; patio in indur 80
 auf nachtrageneuere controversen, u. man man sich nicht auf die
 Kunst Historie nur hat, so hat man auch das innotum. patio nicht nro founen
 das aber also gar nicht in Meinung, das die Kunst Historie in iure
 publ. das fundamentum decisionis abgebt. Man, founen so founen die
 das das in yagubur dectum zu nro founen, indem man ope founen
 nro founen speciell betraut.



ad 8.2.
 a) Weil obers d'ies nicht neu ist, so den man sich mit
 dem Nutzen des Pfeifingers vitrear: illust. bedient. Dieser ist nicht
 alles was den coacis zuwenden, sondern nur ipsissima eorum verba
 extenso inscript. u. in quibus accurate beschriebt. In der
 ist so richtig, daß man sie sehr mit der allegata exolat, und
 dann H. H. Schönauff von dem, der mit dem, Hellen, ungeschicklich, u. so
 allseitig accurat geschicklich zu haben.

b) Der auctor schreibt hier zu viel, u. unrichtig, da er sich oben nicht in der
 Historie enthalten; mit dem d'ies sein züchtiger Fortschritt, da er sich selbst
 in quibus publicis uir. Hier Historie muß ihm in publicam fügen.
 Manu man, wie für der auctor von lauge, hier Historie, u. so will
 einem in der Historie nicht zu viel, u. so will
 nicht man selbst in ofensiv. u. so will
 commentarius über die Geschichte, u. also in adius publ. geschicklich
 geschicklich, so wenig, u. so will, 50 fol. u. so will. In der
 also ein desideratum. So würde ein selbst nicht Historie fügen.



Von des J. P. Zülffs-Mitteln. 47

thun kan, Publicisten seynd, oben aber schon erinnert worden, daß es gar wenige unpartheische gebe, also dieselbe auch die Historie öftters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen, und eine Historie zu lehren pflegen, nicht, wie sie ist, sondern wie sie solche gerne hätten. Dahero 2. die, so Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, so in dem Deutschen Staats-Recht etwas sonderliches prästiren wollen, nicht anderst können, als die Fontes selbst nachzuschlagen. 3. Je näher die Historie auf unsere Zeiten gehet, je besser ist sie disfalls zu nutzen, und um so viel sorgfältiger zu betrachten. Eine solche Historie von Deutschland aber, welche das, so in dem alten oder neuen Staats-Recht von Deutschland ein Licht geben kan, ingleichem die Historie eines Reichs = Gesetzes nicht nur überhaupt, sondern auch jeden Articuls desselben recht ausführlich und vollständig, die übrige Historie aber nur in so ferne, als sie zu jenes Verstand gereicht, vorstellte, ist noch ein Desideratum. Unter denen besten dormalen vorhandenen seynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Historie, (welche die Stellen der alten Scribenten in den Noten ganz beugefügt hat, aber noch nicht ganz heraus ist, und auch ihre Fehler, sonderlich aber in unserm Staats-Recht wenig Nutzen hat) SPENERS

in d. Studium historicum oben
fingers Vitriar: illustr. hat
da die Reichs-Historie ex ipso
in selbstem so gut als aus d. H.



NERS Historia Germaniae universalis & gmatica; (die aber oft dunkel und kurz geschrieben) STRUVENS Corpus Historiae Germanicae und das Compendium dard (so zu unserem Gebrauch noch die beste unter den mittelmäßigen GLAFEYS Historia Germaniae Polemica; (welche sehr unkommen,) SCHMAUSSENS Kurzer Griff Reichs-Historie und BUDERS Supplement darzu, (so angenehm geschrieben seynd, denen es aber an den Beweis fehlt, sonst sie die beste unter grossen & kleinen seynd) und GLADOVS Versuch einer Reichs-Historie, welches aber abhahre ein nachgeschriebenes Collegium es seye nun von wem es wolle, dahervon weilen Fehlerhaft, manc. nicht genug einander hangend ist, und die Sachen genug digerirt seynd.

2. Die Historie verschiedener anderer Staaten.

Das 2te Hülfsmittel ist die Historie derjenigen fremden Staaten, mit denen das Deutsche Reich Strittigkeiten oder Dergleichen hat, wenigsten in so ferne, als sie zu der Erläuterung etwas beitragen. Hiezu gehöret also die Historie von Frankreich, Spanien, Pohlen, Dänemark, Ungarn, Italien, Niederlanden, Schweiz etc. Fürnehmste Autores hievon zu benennen hiehero zu weitläuffig.

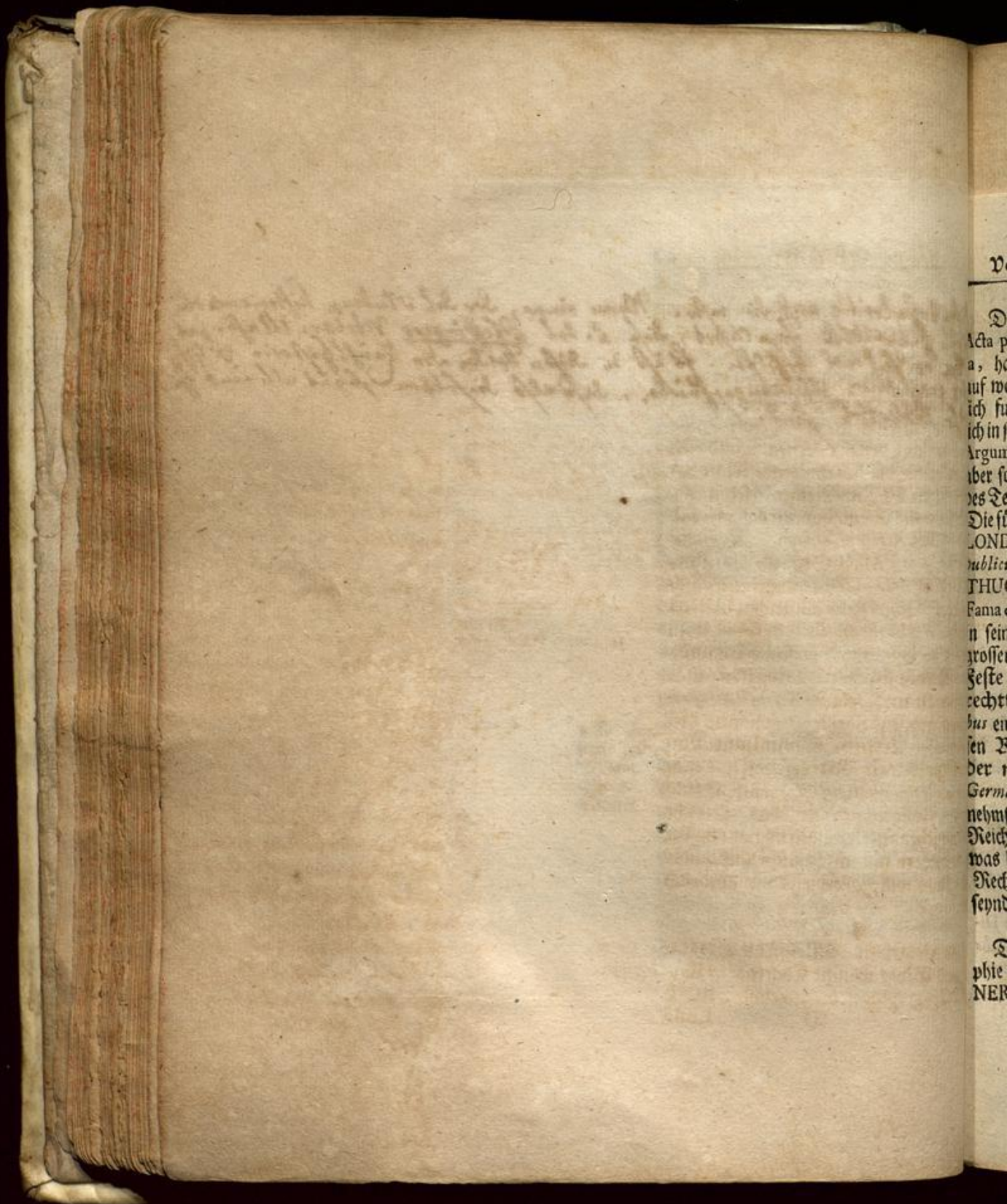
1) Weil obers dings nicht nur
im Nutzen des Pfeingers
alles nur im coacis zu
extenso inflavit. n. In
es so nützig, daß man
dann H. H. Schluß von
alles ist accurat geschrieben

6) Der autor schreibt hier zu
Historie mathem. mit dem
der größte publicist wurde.
Manu man, wie für der
Museum in der Antike
mündig man selbst in
comentarius über die
Lugitigis b. v. so wenig
also im desideratum. so

In ihre publ. Germania
für alle publicist
Museum in der Antike
mündig man selbst in
comentarius über die
Lugitigis b. v. so wenig
also im desideratum. so

Diese ist sehr wichtig und die beste. Wenn man, der das Studium historicum oben
 nicht sein Interesse hat, kann er sich, das in. des Pfeffingers Vitruvii illust. hat.
 so kann er sich viel helfen. So ist in diesen beiden die Caesars Historia ex ipso
 verbes consuetudinem inscriptions zu finden, in selbe in selbe so gut als eine die.
 dieser Bibliothek sind.





V

D

Acta p

a, he

uf w

ich f

ich in

Argun

iber f

des De

Die st

LONE

public

THU

Fama

n sein

grossen

geste

recht

bus en

ten B

der r

Germ

nehmt

Reich

was

Rech

seyn



§. 4.

Das dritte Hülfss = Mittel, seynd die
Acta publica, Deductiones und Diploma-
3. Acta pu-
blica, Di-
plomata.

a, hauptsächlich von Deutschland als
auf welche eben die Historie guten Theils
ich fusset, und aus deren jenen, sonder-
lich in strittigen Punkten man beeder Theile
Argumenta am besten erlernen, aus diesen
ber sonderlich die Praxin vieler Materien
des Deutschen Staats-Rechts ersehen kan.
Die fürnehmste Sammlungen davon seynd
LONDORP II *Acta publica*, die *Electa Juris
publici* in 8. FABRI *Staats-Tangley*,
THUCELII *Acta publica* fol. *meine Reichs-
Fama &c.* Von Deductionen hat LUNIG
in seiner *Bibliotheca Deductionum* einen
grossen Catalogum und in seiner Grund-
feste *Europäischer Potenzen Ge-
rechtungen* und *selectis Scriptis illustri-
bus* einen grossen Vorrath gesammelt, des-
sen Reichs-Archiv, Sammlung von
der mittelbaren Ritterschafft, *Codex
Germanie Diplomaticus &c.* auch die für-
nehmste Collectiones der das Deutsche
Reich angehenden Urkunden und einem, der
was besonders in dem Deutschen Staats-
Recht thun will, allerdings unentbehrlich
seynd.

§. 5.

Das 4te Hülfsmittel ist die Geographie und Geographische Charten. HUB. NERS Geographie ist die gemeinste, KOHLERS

Ich habe mich, indem
mit flarem Gefessord.
2 wird ich so, so gut
von Maifura, die mich
wider, die 5. Punkt
in von Dachfen, item die 2. Teil

[illegible]

Zehendes Capitel.

Von der Analogie der Lehre
von der heutigen Staats-Versaf-
fung des Teutschen Reichs.

S. 1.

Selten noch so viele (oft wichtige) Nothwen-
digkeit des
Stücke der heutigen Staats-
Versaffung des Teutschen Reichs
weder durch die Reichs-Gesetze und Ver-
träge, noch durch das Reichs-Herkommen
entschieden seynd, so müssen der Kayser und
die Stände so wohl, als auch die Rechts-Ge-
lehrte sich zum öfttern auf die Analogie be-
ruffen, das ist, sie müssen aus einem richti-
gen Principio generali die speciale Folgerun-
gen herleiten, oder von einem Recht, Fall
und Exempel auf das andere schliessen.

S. 2.

Nur ist hiebey dieses überhaupt zu be-
obachten, daß, weilten die Staats-Versaf-
fung unseres Teutschen Reiches so viel eige-
nes und besonderes ja auch irregulaireres hat,
und manchemahlen der Kayser oder die
Stände zwar im grösseren etwas thun könn-
ten, da sie doch in anderen weit geringeren
Sachen dergleichen Macht und Befugniß
nicht haben, daß dahero gar behutsam zu
verfahren, und der Schluß von dem größe-
ren auf das kleinere oder von dem kleineren
auf

D 2

in praerogative nicht
souverain, sondern unter
der. Ist aber Sub-
in praerogative nicht

27

ll. ii. von auctore
auftrag. In quibus dicit
auctore nunc dicitur
non 2. praerogative, sed
ad, in nunc casu
nach der analogia
in longa nunc zu der
ad ius publicam
in societatum
in societate civili in

must alzeit auf ein
Principium zurück
führen, und nicht auf
einmal.

aber auch auctor
zu richtig zum Grund
tem dem Regenten

der nicht anders
nicht absolute, sondern
nach dem, was
seitig, falls, was

in der Capitulation
der die Macht tri-
umphiert man aber
nicht anders, denn
da es ist, was die prin-

Prärogative nicht
bestimmt, sondern
allein die Macht

republikanisch, und
nicht vigeat. Die
in der Capitula-

gründet, und
in der Capitula-

gründet, und
in der Capitula-

in der Capitulation
gründet, und
in der Capitula-



auf das größere oder von einem Reich
auf ein anderes gleiches zum öfteren
Platz greiffet.

S. 3.

Ob über-
haupt in
dubio der
Kaiser
oder die
Stände
Präsum-
tionem
Juris für
sich haben?

Es entsteht aber auch oft die wichtige Frage: Wann der Kaiser die gesammte Stände oder ein einzelner Stand oder Glied des Reichs etwas oder unterläßt, so in die Staats-Verfassung des Deutschen Reichs einschlägt, welches in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen oder durch das Reichs-Herkommen nicht entschieden ist, noch auch wohl aus Analogie der Reichs-Gesetze und Verträgen oder des Reichs-Herkommens entschieden werden kan, der Kaiser und die gesammten Stände oder ein einzelner solcher Stand des Reichs aber bey einem solchen zweyerley Meinungen seynd, wer alsdann nach der Analogie der ganzen Staats-Verfassung des Deutschen Reichs die Präsumtionem Juris für sich habe? Einige Publicisten erklären sich dithfalls vor den Kaiser, andere vor die Stände. Jene setzen voran, Der Kaiser habe alle Gewalt, so fern ihm nicht durch die Wahl-Capitulation andere Reichs-Verträge auch das Reichs-Herkommen seye eingeschräncket worden. Diese aber setzen zum Grund die Regel, Der Kaiser habe keine Gewalt, als nur die Stände des Reichs ihm durch

a) für analogie habet
principiorum. Siquidem
hinc nunc primum de
maxima saltem a ma-
joribus collegit. Cul-
tum jurisprudentiae
recomendare est.

Ob ist nicht zu fragen
ob sich nicht zweifelt
in dithaler Schrift
für mich ist, mag
hies. In einem
indem die conclusio
in der dithaler differenz
ist, so ist zu be-
weisen in dithaler
in iure publico in
contrarium nunc
3) wenn das ius
privatum oder ius
privatum, das in
iure publico dithaler

unter Systematibus der Religion, ob dithaler in dithaler dithaler
nur dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
rio publici, so ist dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
mis dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
mest über die dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
eingestehen, das dithaler in dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
wird dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
und dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler dithaler
Ob dithaler

In ubi solida sua natura determinat ipso, in praesumptio iuris
fuit, id est, plebs qui hinc zu conservandis in iuriam u. libertatem
statuum imperii quibus moribus sit; solus in dabo, fructu obsequii
zu naturae. In praesumptio non in natura videtur. Wie in
inter, L. 4. c. 15. § 11. p. 410. in fine singulis formis. In unum
in longa est, ob hoc scriptum nunc dicitur in Praesumptio
non in. ubi, administratorem sit, dicitur. In hoc dicitur in
singulis casus. dicitur in in dicitur lege scripta ubi dicitur, dicitur.
In dicitur dicitur. In hoc dicitur ubi dicitur, dicitur. In
in dicitur capitulatione inter nunc restituitur moribus, ubi dicitur
in dicitur, dicitur in dicitur in dicitur, dicitur in dicitur
et dicitur excluditur, dicitur, ubi dicitur ubi dicitur, dicitur
potestate in praesumptio, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur
in dicitur, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur
in dicitur suo loco sit, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur
in dicitur, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur, dicitur in dicitur

Wahl
Bertr
liberla
Zeitse
tere m
und G
agen:
hätten
nicht
mehr,
re ber
Haup
o fer
die d
Dicht
nige b
wend
nach
den
den,
neinf
man
von i
sie



Von der Analogia Juris Publici. 53

Wahl, Capitulation und andere Reichs-
Verträge auch das Reichs-Herkommen
überlassen haben. Zene behaupten, die
Deutsche Könige hätten ehedessen viel meh-
rere und die Stände viel weniger Gewalt
und Gerechtsame gehabt; Diese hingegen
sagen: Die Deutsche Könige und Kaysere
hätten ehedessen wo nicht weniger doch
nicht mehr, die Stände aber, wo nicht
mehr, doch eben diese Rechte gehabt. Je-
ne berufen sich darauf: Ein jedes Ober-
haupt in einer Republic habe alle Gewalt,
so ferne sie nicht beschnitten worden, und
die Deutsche eigene Könige seyen in die
Rechte der Carolingischen Kaysere und Kö-
nige über Deutschland eingetreten. Diese
wenden ein: Die Deutsche Stände seyen
nach Ausgang der Fränckischen Carolingis-
chen Kaysere und Könige Souverain wor-
den, und ob sie gleich sich wieder ein ge-
meinsames Ober-Haupt erwählet, so müsse
man doch präsumiren, daß sie nicht mehr
von ihrer Souveranität fallen lassen, als
sie ihrem Ober-Haupt deutlich als
stillschweigend eingeräumt
haben etc.

*3. f. v. von Ludwig. So können
man die Stände, wenn sie
nicht ihre Kräfte und Freiheit
nicht nur nicht in Consideration*

